

Merkblatt zu Veranstaltungsbewilligungen

1. Auflagen generell

1.1. Feuerpolizei / Feuerwehr

Je nach Veranstaltung ist eine feuerpolizeiliche Bewilligung erforderlich:

Dies bei:

- Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen

1.2. Haftung

Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters/Benutzers bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen ab, welche sich durch die Benützung von Gemeindelokalitäten im Zusammenhang mit Veranstaltungen ergeben. Wird die Gemeinde von Dritten für Personen- und Sachschäden auf dem für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Areal oder für solche ausserhalb dieses Areals belangt, so behält sie sich das Recht vor, auf den Veranstalter/Benutzer zurückzugreifen, sofern diesen ein Verschulden am eingetretenen Schaden trifft.

2. Örtlichkeiten

2.1. Übergabe / Abnahme der Örtlichkeiten

Dies erfolgt mit dem/der Raumverantwortlichen der Gemeinde.

Bei Übernahme und Rückgabe erfolgt jeweils ein Protokoll, welches zur Bestätigung gegenseitig zu unterzeichnen ist. Die Örtlichkeiten sind im selben Zustand zurückzugeben wie übernommen.

2.2. Reinigung

Die Reinigung der Örtlichkeiten hat am Folgetag während des Tages zu erfolgen (und nicht direkt anschliessend an die Veranstaltung). Allfällig notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter/Benutzer in Rechnung gestellt.

2.3. Installationen

Veränderungen an Liegenschaften oder Grundstücken (Elektroinstallationen, Bohren, Kleben, Nageln usw.) dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Verantwortlichen erfolgen.

2.4. Instandstellung

Bei mangelndem oder unsachgemäsem Instandstellen der benutzten Liegenschaften oder Grundstücken hat der Veranstalter/Benutzer die Folgekosten zu tragen.

3. Lärm, Ordnung, Sicherheit

3.1. Ordnung, Aufsicht

Der Veranstalter/Benutzer ist für Ordnung und Aufsicht inner- sowie ausserhalb der gemieteten Örtlichkeiten verantwortlich. Er bzw. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Material.

3.2. Sicherheitsvorkehrungen

Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.
Bei Bestuhlungen müssen die Stühle eingehängt sein.

3.3. Parkieren

In Bonaduz dürfen Motorfahrzeuge auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen nur an signalisierten und von der Gemeinde ausdrücklich zugelassenen Stellen abgestellt werden. Im Siedlungsgebiet gilt ein generelles Parkverbot auf öffentlichem Grund. Auf signalisierten, gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Entrichtung der Gebühr gemäss den auf den Parkuhren und Signalisationen angegebenen Bestimmungen oder mit einer gültigen Parkbewilligung abgestellt werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

3.4. Schlusskontrolle

Der Veranstalter ist für eine Schlusskontrolle verantwortlich, was bedeutet, dass sich keine Personen mehr im ganzen Gebäude aufhalten dürfen.

3.5. Gesetzliche Vorgaben

Polizeigesetz Gemeinde Bonaduz

Gastwirtschaftsgesetz Gemeinde Bonaduz

Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz Gemeinde Bonaduz

Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.711)

Brandschutzgesetz Kanton (840.100)

Verordnung zum kantonalen Brandschutzgesetz (840.110)

Diese Vorgaben sind auf der Homepage der Gemeinde Bonaduz ([Gesetze & Verordnungen | Gemeinde Bonaduz](#)) aufgeschaltet.

4. Gebühren

Diese richten sich nach den aktuellen, durch den Gemeindevorstand erlassenen Benutzungsgebühren der Gemeindeanlagen und werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Bonaduz, 10. März 2026